NIEDERSCHRIFT

über **die 15. Sitzung des Kreisausschusses**

am **Montag, dem 06.12.2021**, durchgeführt als Video-/Telefonkonferenz,

im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister	Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Frau Gudrun Heß-Schmidt	1. Kreisbeigeordnete; Teilnahme in Präsenz

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Erik Emich	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Ralf Hechler	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Marcus Klein	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Frau Anja Pfeiffer	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

SPD

Herr Martin Müller	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Thomas Wansch	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Harald Westrich	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

FWG

Herr Otto Karl Hach	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Herr Uwe Unnold	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Jochen Marwede	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich	Teilnahme in Präsenz

FDP

Herr Goswin Förster	Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Gast

Herr Michael Laehn	Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Thomas Lauer	Kämmerer
Herr Andreas Weber	Fachbereich Finanzen
Frau Andrea Ledesma	Juristin
Herr Michael Mersinger	Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft
Frau Rebecca Leis	Gleichstellungsstelle
Frau Dr. Matt-Haen	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Entschuldigt fehlten:

AfD

Frau Ursule Barendrecht	Entschuldigt.

Kreisbeigeordnete/r

Herr Peter Schmidt	Entschuldigt.

Verwaltung

Herr Peter Keller	Entschuldigt.
Frau Nadja Krill-Sprengart	Entschuldigt.

Beginn: 09:00 Uhr **Ende:** 10:38 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 29.11.2021 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 03.12.2021 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Teilnehmer zur heutigen digitalen Sitzung per Video- bzw. Telefonkonferenz sowie Herrn Alexander Ulrich und die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Präsenz.

Weiterhin gibt er einige Hinweise zum Verfahrensablauf dieser digitalen Sitzungsdurchführung.

Anschließend informiert der Vorsitzende über die vorgesehene Zulassung eines Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 3.14" Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen". Über eine Zuschaltung von Herrn Michal Laehn, Wirtschaftsprüfer der Dornbach GmbH, erhebt sich seitens der Ausschussmitglieder kein Widerspruch. Auch erfolgt gegen den Vorschlag, die Angelegenheit auf der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn zu behandeln, keine Gegenrede seitens der Teilnehmer.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung und der geänderten Platzierung des o.g. Tagesordnungspunktes ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen werden, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

3.1	Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 III. Verwendung des Jahresgewinns	**2522/2021**
1	Schulen Landkreis Kaiserslautern: Vergabe der Planungsleistung "Digitalpakt Schulen"	**2650/2021**
2	Gesamtsanierung Sickingen Gymnasium Landstuhl: Auftragsvergaben/Vorratsbeschlüsse	**2648/2021**
3	**Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021**	
3.2	Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem Landkreis und JES!	**2602/2021**
3.3	Sachstandbericht Corona-Pandemie	
3.4	Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	**2612/2021**
3.5	Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern: Vergabe Druck- und Kopiersysteme	**2649/2021**
3.6	ÖPNV-Resolution; Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!	**2647/2021**
3.7	ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)	**2651/2021**
3.8	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss	**2625/2021**
3.9	Bereitstellung von Eigenmitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027)	
3.9.1	Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal	**2640/2021**
3.9.2	Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land	**2641/2021**

3.10	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	**2600/2021**
3.11	Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022	**2637/2021**
3.12	Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025 c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022	**2638/2021**
3.13	Vergabeplanungen 2022 ff.	**2631/2021**
3.14	Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO	**2639/2021**
3.15	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

3.16	Personalangelegenheit	**2632/2021**
4	Personalangelegenheit	**2620/2021**
5	Personalangelegenheit	**2621/2021**

Öffentlicher Teil

TOP 3.1 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
III. Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: 2522/2021

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes wird das Wort an Herrn Laehn, Wirtschaftsprüfer der Dornbach GmbH erteilt. Dieser erläutert die durchgeführten Prüfungen und Feststellungen anhand der beigefügten Präsentation.

Im Anschluss informiert Herr Landrat Leßmeister über die bereits vorangegangene Beratung und einmütige Beschlussfassung durch den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2020 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH zur Kenntnis.

II. Der Jahresabschluss 2020 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

   a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.

   b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt **3.271.219,95 EUR**.

III. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790/JA21
2522/2021

Landkreis Kaiserslautern

06.12.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers Herrn Kopf von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland- Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der

Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 mit Bilanz zum 31.12.2020, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 schließt mit einem Betrag von **3.271.219,95 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2020 einen Jahresverlust von **407.017,41 EUR** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem **Verlust im hoheitlichen Bereich i.H.v. 542.766,02 EUR** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 135.748,61 EUR** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen.

Im Geschäftsjahr 2020 beläuft sich der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf einen Betrag von **312 TEUR**. Dieser ist im Folgejahr aus Haushaltsmitteln des Landkreises gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden.

Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Hierfür sind im Haushalt des Landkreises 2022 entsprechende Mittel bereit zu stellen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Da auszahlungswirksame Verluste der Vorjahre stets in Form von Unterdeckungen mit in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einfließen, ist seitens der Einrichtung hinreichend sichergestellt, dass die entsprechenden Mittel erwirtschaftet werden, um diese in voller Höhe auch wieder an den Einrichtungsträger innerhalb der gesetzlichen Fristen zurück zahlen zu können.
Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Unabhängig davon wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt, da die Gesamteinrichtung seit diesem Zeitpunkt, im

Gegensatz zu 2020, keine Verluste mehr erwirtschaftet hat.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich u. a. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der unsicheren Weltmarktlage in Bezug auf die sehr volatilen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2020 verschiedene Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser wirtschaftlichen Gegebenheiten heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne" keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2020 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH zur Kenntnis.

II. Der Jahresabschluss 2020 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

   a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.

   b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt **3.271.219,95 EUR**.

III. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2020 mit Prüfbericht

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

UNSERE KOMPETENZ - IHRE ZUKUNFT

JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG 2020 ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG DES LANDKREISES KAISERSLAUTERN, KAISERSLAUTERN

AUSSCHUSSSITZUNG AM 06. DEZEMBER 2021

© DORNBACH 2011. All rights reserved.
This document is confidential and its circulation and use are restricted.

TOP 3.4

AGENDA

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

I. Auftragsgegenstand
II. Aufgabendurchführung
III. Wirtschaftliche Verhältnisse
IV. Aussagen zum Lagebericht
V. Ergebnis unserer Prüfung

I. AUFTRAGSGEGENSTAND

» Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 316 HGB

» Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 57 LKO i.V. mit § 89 Abs.3 GemO und § 53 HGrG

II. AUFGABENDURCHFÜHRUNG

»Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister.

»Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße und sichere Erfassung und Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung, auch aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden um damit eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten

»Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.658 Einwohnern zzgl. ca. 18.033 Stationierungsstreitkräften sowie weiteren rd. 7.70 Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind.

III. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

ERTRAGSLAGE

	2020	2019	+ / -
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	17.894	17.893	+1
Sonstige Erträge	113	123	-10
Betriebsertrag	18.007	18.016	-9
Materialaufwand	-16.929	-16.560	-369
Personalaufwand	-668	-630	-38
Abschreibungen	-42	-39	-3
Sonstige Aufwendungen	-717	-638	-79
Betriebsergebnis	-349	149	-498
Finanzergebnis	0	-10	+10
Ertragsteuern	-58	-66	+8
Jahresergebnis	-407	73	-480

III. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

VERMÖGENSLAGE

	31.12.2020	31.12.2019	+/-
Aktivseite	T€	T€	T€
Anlagevermögen	398	110	+288
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770	2.321	-551
Übrige Aktiva	64	72	-8
Liquide Mittel	1.039	648	+391
	3.271	3.151	+120
Passivseite			
Eigenkapital	577	1.065	-488
Rückstellungen	384	789	-405
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung.	2.020	1.018	+1.002
Übrige Verbindlichkeiten und RAP	290	279	11
	3.271	3.151	+120

II. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

FINANZRECHNUNG

	2020	2019	+ / -
	T€	T€	T€
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit	721	-1.260	1.981
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	-330	-80	-250
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	+391	-1.340	+1.731

IV. Aussagen zum Lagebericht

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

» Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 so nicht absehbar und sind deshalb nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023. Der Verwaltungsrat der ZAK hat diesbezüglich am 17. Juni 2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31. Dezember 2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen neu zu kalkulieren.

» Am 30. März 2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01. Januar 2019). Für die Jahre 2022 ff. ist in 2021 eine neue Abstimmung mit den dualen Systemen zu vereinbaren. Diese kann sinnvollerweise jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung aus der PPK-Vermarktung vorliegen.

IV. Aussagen zum Lagebericht

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

» Der Kreistag hat daher am 08. Februar 2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen, von einer Ausschüttung wie in den Vorjahren abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.

» Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 von einem Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass die Ansätze aus der aktuellen Gebührenkalkulation deutlich übersteigen und damit zu Gebührenunterdeckungen in den kommenden beiden Jahren führen könnte. Sollten sich die obigen Annahmen als zutreffen erweisen, wird dies im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 zu einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren führen.

V. ERGEBNIS UNSERER PRÜFUNG

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

1. Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Jahresabschluss entspricht der Satzung. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Feststellungen ergeben.

3. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dornbach GmbH
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4N, 55116 Mainz
Fon: (06131) 2 04 78 - 0, Fax: (06131) 2 04 78 - 48
www.dornbach.de

Gerhard Kopf
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter

Dornbach GmbH
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4N, 55116 Mainz
Fon: (06131) 2 04 78 - 0, Fax: (06131) 2 04 78 - 48
www.dornbach.de

TOP 1 Schulen Landkreis Kaiserslautern: Vergabe der Planungsleistung "Digitalpakt Schulen"
Vorlage: 2650/2021

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (Mitarbeiter)
5/gm/
2650/2021

Landkreis Kaiserslautern

29.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich

Schulen Landkreis Kaiserslautern: Vergabe der Planungsleistung "Digitalpakt Schulen"

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält Fördergelder im Rahmen des Digitalpakts für die Schulen in der Trägerschaft und Verwaltungszuständigkeit des Landkreises. Es ist beabsichtigt ein versiertes Planungsbüro mit der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beauftragen. Die Planungsleistung wird im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe ist für Anfang Januar vorgesehen. Zunächst wird das Planungsbüro gem. HOAI mit den Leistungsphasen 1-3 beauftragt, um einen Förderantrag stellen zu können. Danach ist die stufenweise Weiterbeauftragung beabsichtigt.

Der Auftragswert bestimmt sich gem. HOAI entsprechend der anrechenbaren Baukosten. Da diese derzeit nur grob anhand der Fördergelder dargestellt werden können, geht man von Planungskosten zwischen 180.000 € und 200.000 € inkl. MwSt aus.

Es wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, das Planungsbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen. Die Wirtschaftlichkeit wird hier vom Preis und den Referenzen der Büros abgebildet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Im Auftrag:

Gez. Gentek
Fachbereichsleiterin

TOP 2 Gesamtsanierung Sickingen Gymnasium Landstuhl: Auftragsvergaben/Vorratsbeschlüsse Vorlage: 2648/2021

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat für die Auftragsvergaben der Ziff. 1 - 4 jeweils die Firma mit dem geprüften wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Rückfragen zu den anstehenden Aufträgen für die Baustelleneinrichtung und deren Schätzkosten können im Verlauf der Sitzung durch die Fachabteilung beantwortet und geklärt werden. Eine Erläuterung der verschiedenen Fachlose unter Darstellung der jeweiligen Schätzkosten sowie deren Abweichungen erfolgt. Eine abschließende Bewertung der Angebote unter Einbeziehung der zeitlichen Verschiebungen sowie Abweichungen der Aufwendungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der internen Vergabestelle der Kreisverwaltung.

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (Mitarbeiter)
5/gm/
2648/2021

Landkreis Kaiserslautern

02.12.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich

Gesamtsanierung Sickingen Gymnasium Landstuhl: Auftragsvergaben/Vorratsbeschlüsse

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasium Landstuhl stehen unmittelbar Auftragsvergaben an, für die Vergabeverfahren derzeit durchgeführt werden, jedoch noch nicht abgeschlossen bzw. final geprüft sind.

Es handelt sich hier um Leistungen für die Baustelleneinrichtung und um Erdarbeiten.

Die Baustelleneinrichtung wurde sowohl allgemein unterteilt in Fachlose, als auch für die Bereiche Abwasser- Wasser- /Wärmeversorgung und elektrische Versorgung ausgeschrieben.

Die Auftragsvergaben stehen unmittelbar bevor.

1. ***Baustelleneinrichtung allgemein***

   Hier wurden bei der Submission insgesamt drei Angebote auf die Fachlose eingereicht. Die Angebote für ***Fachlos 1*** liegen zw. 76.406,58 € und 120.353,34 € jeweils inkl. MwSt. Es wird beabsichtigt, das Angebot auf den geprüften wirtschaftlichsten Angebotspreis zu vergeben.

   Die Angebote für ***Fachlos 2*** liegen zwischen 146.287,62 € und 201.732,61 € jeweils inkl. MwSt. Es wird beabsichtigt, das Angebot auf den geprüften wirtschaftlichsten Angebotspreis zu vergeben.

2. ***Baustelleneinrichtung Abwasser-/ Wasser- / Wärmeversorgung***

   Die Submission für das Gewerk findet am 13.12.2021 statt. Die geschätzten Kosten gem. Leistungsverzeichnis liegen bei ca. 80.000,00 € inkl. MwSt. Es wird beabsichtigt, das Angebot auf den geprüften wirtschaftlichsten Angebotspreis zu vergeben.

3. ***Baustelleneinrichtung elektrische Anlagen***

   Die Submission für das Gewerk findet am 13.12.2021 statt. Die geschätzten Kosten gem. Leistungsverzeichnis liegen bei ca. 95.000,00 € inkl. MwSt. Es wird beabsichtigt, das Angebot auf den geprüften wirtschaftlichsten Angebotspreis zu vergeben.

4. ***Erdarbeiten***

Die Submission für das Gewerk findet am 09.12.2021 statt. Die Leistung wurde gem. Leistungsverzeichnis auf ca. 90.000,00 € inkl. MwSt. geschätzt. Es wird beabsichtigt, das Angebot auf den geprüften wirtschaftlichsten Angebotspreis zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat für die Auftragsvergaben der Ziff. 1 - 4 jeweils die Firma mit dem geprüften wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez. Gentek
Fachbereichsleiterin

TOP 3 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021

TOP 3.2 Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem Landkreis und JES!
Vorlage: 2602/2021

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister verweist auf eine Kurzpräsentation in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 13.12.2021.

TOP Ö 3.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.3
4.3/Brenk
2602/2021

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem Landkreis und JES!

Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen des Beteiligungsprojektes „JES!“ zu den Teilbereichen „Landkreis ohne Rassismus“, „Kinderrechte“ und der Jugendumfrage „Was geht“ im Jahr 2021.

TOP 3.3 Sachstandbericht Corona-Pandemie

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister informiert die Mitglieder über das derzeitige Infektionsgeschehen der Pandemielage innerhalb des Landkreises Kaiserslautern.

Dabei geht er auf die Organisation der Verwaltung im Krisenmodus, die Testzentren sowie das Impfzentrum Kaiserslautern, die Wochenberichte des Gesundheitsamtes Kaiserslautern sowie den LUA-Wochenbericht Rheinland-Pfalz der KW 42/2021, ein.

Er gibt zunächst den Hinweis, dass aufgrund der neuen, aktuell geltenden Coronaregelungen nun auch offiziell seit 06.12.2021 die 3G-Regelung für die Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung gelten. Alle Dienststellen, bis auf die Abteilung „Jugend und Soziales" sind weiterhin regulär für den Publikumsverkehr ohne Termin unter Beachtung der 3G-Regelung sowie unter Berücksichtigung der Maskenpflicht zugänglich. Diese Regelungen greifen ebenfalls für die Teilnahme an Gremiensitzungen, wobei die Vorgabe zu digitalen Sitzungsdurchführungen gegeben ist.
Weiter berichtet Herr Leßmeister über die rechtliche Möglichkeit von nicht immunisierten Besucherinnen und Besuchern mit Inkrafttreten der 29. CoBeLVO einen Test verlangen zu können.
Der Vorsitzende informiert zudem über den weiterhin ausschließlich im Wochenbetrieb stattfindenden Dienstbetrieb im Gesundheitsamt. Je nach Warnstufe bzw. im Bedarfsfall wird an den Wochenenden der Dienstbetrieb aufgenommen.

Außerdem schildert er die seit 1. Juli vom Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern durchgeführten Testungen von ca. 80-120 Testungen pro Tag. Um dem höheren Testaufkommen nachzukommen, werden derzeit in vielen Gemeinden die Testzentren wieder hochgefahren. Die sog. Bürgertests sind wieder kostenlos erhältlich.

Weiter berichtet Herr Leßmeister über die seit 24.11.2021 erneute Inbetriebnahme des Impfzentrums Kaiserslautern. Zusätzlich werden auch weiterhin Impfungen durch die niedergelassenen Ärzte und die Mobilen Impfteams / Einsatz der Impfbusse unterstützt und angeboten.

Zur Darstellung der Impfquote wird das Impfmonitoring des Landkreises sowie der Stadt Kaiserslautern der Niederschrift beigefügt. Außerdem wird zur Aussage der Inzidenzen der Corona-Wochenbericht des Gesundheitsamtes aus der KW 48/2021 sowie der LUA-Wochenbericht RLP der KW 42/2021 beigefügt. Dieser gibt Informationen hinsichtlich Infizierungen, Hospitalisierungen sowie Sterbefälle und Anteile an Impfdurchbrüchen.

Anschließend können einige Rückfragen zu Abstimmungen mit der städtischen sowie amerikanischen Seite innerhalb der Air Base in Ramstein und Fragen zu Umsetzungen der 3G-Regelungen innerhalb des Landkreises, geklärt werden.

TOP 3.4 Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft
Vorlage: 2612/2021

Herr Landrat Leßmeister schildert die Anpassung der Richtlinien entsprechend der Beratungsvorlage und informiert zudem über das bereits einstimmig abgegebene Votum durch den Sozialhilfeausschuss zur Angelegenheit.

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

   a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

   b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 97,50 € durch den Betrag 100,00 € ersetzt.

   c. Unter Punkt 1 Abschnitt 5, wird nach dem Wort „Richtlinie" der Zusatz „(z. B. Rollstuhlfahrer)" ergänzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 14 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

TOP Ö 3.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2
4.2
2612/2021

Landkreis Kaiserslautern

10.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	16.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundesozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen.

Die Firma Analyse & Konzepte hat das schlüssige Konzept für den Landkreis Kaiserslautern 2019 erstellt. Alle zwei Jahre ist eine Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes erforderlich, was zum Stand 01.06.2021 erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

   a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

   b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 97,50 € durch den Betrag 100,00 € ersetzt.

   c. Unter Punkt 1 Abschnitt 5, wird nach dem Wort „Richtlinie“ der Zusatz „(z. B. Rollstuhlfahrer)“ ergänzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2022 in Kraft.

Im Auftrag:

Christina Ludes

Anlage/n:
KdU-Richtlinien Stand Oktober 2021

TOP Ö 3.4

Landkreis
Kaiserslautern

Richtlinien
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen/
grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Kosten der Unterkunft

Stand: 10/2021

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.
Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 100,00 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m² übersteigen.
Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie (z.B. Rollstuhlfahrer), gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungs-

maßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).
Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m²
2	bis 65 m²
3	bis 80 m²
4	bis 90 m²
jede weitere Person zusätzlich	zusätzlich 10 – 15 m²

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils ange-

messene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e „geschützte/s" Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz	Erdgas
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster	8.000 kWh
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster	10.400 kWh
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster	12.800 kWh
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster	14.400 kWh
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster	16.000 kWh
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster	17.600 kWh
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster	19.200 kWh

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.
Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.

2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.

3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.

- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.

- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.

- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.

- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.

- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.

- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.

- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.
Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.
Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Auf-

wendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.
Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kaution darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltmieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.
Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, sodass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas Anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Arbeitslosengeld II bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.
§ 22 Abs. 8 S 1 SGB II setzt voraus, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht" wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

6.1 Unterkunftskosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig

- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter

- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts

- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.

- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:

    - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde

- die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B., weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen

- die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.
Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.
Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.
Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.
Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes

- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben

- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)

- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten

- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
   Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
   - eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
   - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
   - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
   - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
   - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
   - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg", welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
   - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

   Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

   - der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,

- die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
- der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.
Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstausstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

Anlage: Durchschnittlicher Stromverbrauch (Quelle: Stromspiegel www.co2online.de)

Haushaltsgröße	Stromverbrauch	mit elektr. Warmwasserbereitung
1-Personenhaushalt	1.500 kWh/Jahr	2.000 kWh/Jahr
2-Personenhaushalt	2.100 kWh/Jahr	3.000 kWh/Jahr
3-Personenhaushalt	2.600 kWh/Jahr	3.900 kWh/Jahr
4-Personenhaushalt	3.000 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr

Die Kosten für Strom sind im Regelsatz enthalten. Wenn die Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren. Diese Tabelle dient nur als Anhaltspunkt für einen durchschnittlichen Stromverbrauch.

TOP 3.5 Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern:
Vergabe Druck- und Kopiersysteme
Vorlage: 2649/2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat mit dem Abschluss des Vertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Eine Rückfrage nach dem günstigsten Bieter kann geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (Mitarbeiter)
5/gm/
2649/2021

Landkreis Kaiserslautern

29.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern: Vergabe Druck- und Kopiersysteme

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat für alle Liegenschaften die Druck- und Kopiersysteme neu ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, zum Vertragsbeginn 01.06.2022 für die Dauer von 72 Monaten sämtliche Druck- und Kopiersysteme in Form eines „All-in-Miet- und Fullservicevertrages" für 71 Druck- und Multifunktionssysteme zu vergeben. Die Systeme sind in den Liegenschaften an den Standorten in Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Kaiserslautern, Enkenbach-Alsenborn und Schwedelbach zu installieren.

Zur Submission wurden insgesamt drei Angebote abgegeben zw. 260.875,42 € netto und 341.602,76 € netto. Es wird beabsichtigt, nach Prüfung und Wertung den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat mit dem Abschluss des Vertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez. Gentek
Fachbereichsleiterin

TOP 3.6 ÖPNV-Resolution;
Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!
Vorlage: 2647/2021

Der Vorsitzende informiert und verweist hierzu zudem auf die ausführlich erarbeiteten Beratungsvorlagen und Sachverhaltsschilderungen der vorangegangenen Sitzung des Kreistages am 02. November 2021.

Es ergeben sich keine Rückfragen seitens der Sitzungsteilnehmer.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Resolution
„Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept“,
zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/5470-ÖPNV
2647/2021

29.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

ÖPNV-Resolution; Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!

Sachverhalt:

Die Kosten auf Seiten der Aufgabenträger zur Sicherstellung des ÖPNV sind in der jüngeren Vergangenheit extrem gestiegen. Insbesondere durch die von der Corona-Pandemie hervorgerufenen Mindereinnahmen aufgrund der weggebrochenen Fahrgastzahlen führen zu einem sehr hohen Defizit bei den Verkehrsunternehmen, welches von den Aufgabenträgern zu begleichen ist. Ohne die Mittel aus dem Rettungsschirm ist eine Übernahme dieser Kosten durch die Landkreise beispielsweise kaum vorstellbar.

Weiterhin führen die bereits beschlossenen und noch zu erwartenden Tarifsteigerungen zu erheblichen Belastungen der kommunalen Kassen.

Das Land hat den ÖPNV mit der Neufassung des Nahverkehrsgesetzes zur Pflichtaufgabe erklärt. Unklar bleibt allerdings, wie die finanzielle Ausstattung der ÖPNV-Aufgabenträger durch das Land tatsächlich erfolgen wird.

In Abstimmung mit dem Landkreistag wurde deshalb für die Landkreise in Rheinland-Pfalz eine Resolution entwickelt, welche auf die dringend erforderliche finanzielle Unterstützung seitens des Landes hinweist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Resolution zur Finanzierung des ÖPNV zu verabschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag verabschiedet die Resolution „Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept".

Im Auftrag:

Philipp

Anlage/n:

Resolution - Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept

TOP Ö 3.5

R E S O L U T I O N

d e s K r e i s t a g e s K a i s e r s l a u t e r n

Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!

1. Die Corona-Pandemie hat zu einem massiven Fahrgasteinbruch im ÖPNV geführt. Davon hat sich der Linienverkehr mit Bussen und Bahnen bis heute noch nicht erholt. Wann das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 wieder erreicht sein wird, ist auf längere Sicht nicht abzusehen. Für den Landkreis Kaiserslautern hat dies auf absehbare Zeit erhebliche Defizite im Bereich des ÖPNV zur Folge.

2. Deutliche Mehrkosten werden darüber hinaus durch die erfolgten und die noch zu erwartenden Tarifsteigerungen im privaten Omnibusgewerbe entstehen, die die kommunalen Aufgabenträger nach den Vorstellungen des Landes komplementär zum Land zur Hälfte mitfinanzieren sollen. Diese Mehrkosten treten zu den Mehraufwendungen hinzu, die im ÖPNV durch massiv steigende Energiepreise entstehen; auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge sind dabei im Auge zu behalten.

3. Bei der Schülerbeförderung geht die Schere zwischen dem tatsächlichen Ausgleichsbedarf der Landkreise und den Ausgleichszuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung nach § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes Jahr für Jahr weiter auseinander. Ausgehend von einer Deckungsquote von über 90 % im Jahr 2014 ist der Deckungsgrad des Defizits mittlerweile auf einen Wert von rd. 66 % abgerutscht. Das ist für den Landkreis Kaiserslautern finanziell nicht mehr verkraftbar.

4. Das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) weist den Kommunen den ÖPNV als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu. Die künftig angedachte Finanzierung des ÖPNV ist derzeit jedoch völlig intransparent. Weder das neue NVG noch die Entwürfe der Landesregierung zu einer Verbandsordnung der Zweckverbände ÖPNV beantworten die Fragen der Finanzierung und der Finanzierungsströme zu den kommunalen Aufgabenträgern, z. B. denjenigen

   - zur Kompensation der früheren Zuweisungen nach der alten Fassung des § 10 NVG
   - zur künftigen konkreten Finanzierung der lokalen Linien
   - zur Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz für Leistungsbestellungen, auch vor dem Hintergrund der Energie- und Verkehrswende

- zur längerfristigen Finanzplanung und zur Absicherung von Leistungsbestellungen mit Verpflichtungsermächtigung im Landeshaushalt

zufriedenstellend und nachvollziehbar.

5. Noch bevor die Verbandsordnungen der Zweckverbände gemeinsam verabschiedet werden, erwartet der Landkreis Kaiserslautern von der Landesregierung die Vorlage eines zukunftsfähigen Finanzierungskonzeptes für den ÖPNV, aus dem sich ergibt, wie der ÖPNV die unter Ziff. 1 bis 3 beschriebenen finanziellen Herausforderungen so bewältigen kann, dass er den Ansprüchen als elementarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und als Hoffnungsträger einer erfolgreichen Verkehrswende gerecht werden kann.
   Der Landkreis Kaiserslautern hält zudem eine Weiterführung des am 31.12.2021 auslaufenden ÖPNV-Rettungsschirms für dringend erforderlich.

TOP 3.7 ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)
Vorlage: 2651/2021

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert die Mehraufwendungen entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag etwaigen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß §100 GemO im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/5470
2651/2021

Landkreis Kaiserslautern

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung, sind – Stand 26. November 2021 – noch rund 230.000 Euro verfügbar. Aufgrund der Prognosen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ist davon auszugehen, dass noch rund 1.155.000 € im Budget ÖPNV/Schülerbeförderung benötigt werden. Demzufolge fehlen im Budget rund 925.000 €. Im Controllingbericht der Kreisverwaltung Kaiserslautern für den Zeitraum 01.01. bis 20.07.2021 haben sich diese Steigerungen bereits abgezeichnet.

Die hohen zusätzlichen Belastungen im Budget lassen sich überwiegend mit dem Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen aufgrund der Fahrgastrückgänge in den Buslinienbündeln und dem Ausgleich der Tarifsteigerungen im Busgewerbe (RLP-Index) erklären. Allein durch die Tarifsteigerungen im Busgewerbe werden rd. 315.000 € im Jahr 2021 anfallen, welche nicht veranschlagt waren. Beide Positionen gehen zu Lasten der maßgeblichen ÖPNV-Buchungsstelle.

Mehraufwendungen sind auch im Bereich der Kita-Verkehre und in der Schülerbeförderung durch die Auslagerung von Teilen des Sickingen-Gymnasiums nach Wallhalben entstanden. Teilweise gab es hierzu Kompensationen an anderer Stelle im Budget.

Über die vorgenannten Themen wurde in den letzten beiden Kreistagssitzungen ausführlich berichtet. Die prognostizierte Deckungslücke von rund 925.000 € im Budget 704 könnte wie folgt geschlossen werden:

Im Teilhaushalt Schulen – hier in den Bereichen Gebäudemanagement und EDV – sind im Jahr 2021 Einsparungen zu erwarten, welche einen Teil der fehlenden Haushaltsmittel im Budget 704 auffangen könnten.

Desweitern hat der Landkreis Kaiserslautern über den Verkehrsverbund Rhein-Neckar einen Antrag auf Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV in Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 gestellt. Es handelt sich hierbei um den sog. ÖPNV-Rettungsschirm, welcher grundsätzlich die entstandenen Schäden durch die Mindereinnahmen auffangen soll. Der Antrag des Landkreises Kaiserslautern bezieht sich auf die Monate April bis Dezember 2021 und hat einen Umfang von rund 838.000 € für alle Buslinienbündel, an welchen der Landkreis Kaiserslautern beteiligt ist. Die Antragstellung war jedoch erst vor kurzem möglich, sodass nicht mit einer kurzfristigen Auszahlung auszugehen ist. Vermutlich wird eine Auszahlung (zunächst dann auch nur pauschal in Höhe von 90%) erst im Jahr 2022 erfolgen.

Die Verwaltung geht demzufolge davon aus, dass der Mehraufwand grundsätzlich mit den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt werden kann. Dennoch hält es die Verwaltung unter allen Umständen für geboten, zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Budget 704 – für den Fall der Unterdeckung zum Jahresabschluss – den Mehrbedarf überplanmäßig bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt etwaigen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß §100 GemO im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung zu.

Im Auftrag:

Philipp

TOP 3.8 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 2625/2021

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Diese schlägt **Herrn Fabian Geib** als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vor.

Zu der anstehenden Nachwahl werden keine Änderungen vorgetragen bzw. weitere Wahlvorschläge unterbreitet.

Die Nachwahlen finden in der Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021 statt.

TOP Ö 3.8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1
1.1/GH
2625/2021

Landkreis Kaiserslautern

06.12.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Herr Walter Rung wurde durch Beschluss des Kreistages vom 02.11.2021 zum Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Herr Rung war bisher als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn **Fabian Geib** als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP 3.9 Bereitstellung von Eigenmitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027)

TOP 3.9.1 Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal Vorlage: 2640/2021

Der Vorsitzende informiert entsprechend den Beratungsvorlagen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 64.841,86 € (12.968,37 € p.a.).

- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig zu übernehmen.*

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP 3.9.2 Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land Vorlage: 2641/2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen,

entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Donnersberger und Lautrer Land gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Donnersberger und Lautrer Land beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 33.530,74 € (6.706,15 € p.a.).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.3.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.5
5.5/RM/LEADER-Förderprogramm
2640/2021

Landkreis Kaiserslautern

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal beabsichtigt, sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2027 erneut zu bewerben. Die Zusammensetzung der LAG soll hierzu erweitert werden und zukünftig aus den Verbandsgemeinden (VG) Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach bestehen. Neu hinzu kommt die VG Kusel-Altenglan aus dem Landkreis (LK) Kusel sowie die VG Weilerbach, Landkreis Kaiserslautern. Zweitere wechselt aus der LAG Donnersberger und Lautrer Land zur LAG Westrich-Glantal. Der Bewerbung wurde durch die Verbandsgemeinderäte aller beteiligten Verbandsgemeinden bereits zugestimmt.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens als LEADER-Region wird derzeit eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) erstellt, die dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden muss. Zu den Bewerbungsunterlagen zählt neben der LILE auch eine Kofinanzierungszusage der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplafonds, der an EU-Mitteln für die Region von 2025-2027 zur Verfügung gestellt wird.

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Die Mindestausstattung beträgt 2 Mio. € EU-Mittel. Ab einer Einwohnerzahl von 90.000 erfährt die Region eine weitere Aufstockung. Die Bewerber-Region Westrich-Glantal hat laut dem Statistischen Landesamt 119.792 Einwohner (Stand: 31.12.2019). Die Höhe der zu erwartenden Aufstockung wurde seitens des Ministeriums bisher nur in folgender Weise festgelegt: Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 Euro an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG).

Für die zukünftige Region Westrich-Glantal ergibt sich damit ein Mittelbedarf von mind. 200.000 € und max. 229.792 €, den die beteiligten Gebietskörperschaften bereitstellen müssen. Die Aufteilung auf die Landkreise und Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch einen einwohnerbasierten Verteilschlüssel. Die Hälfte der fälligen kommunalen Mittel wird entsprechend anteiliger Bevölkerung im LAG-Gebiet von den beiden Landkreisen abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über fünf Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Damit die LAG Westrich-Glantal, wie auch in der Vergangenheit, eigene Fördervorhaben umsetzen kann, ist der beschriebene Pflichtanteil für die Kofinanzierung von Projekten und für die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms), wird wie gehabt zusätzlich von den Gebietskörperschaften bereitgestellt. Das Regionalmanagement muss laut Vorgaben des Ministeriums mind. 1,5 Stellen umfassen. Der Anteil für das Regionalmanagement ist in der Berechnung bisher nicht enthalten.

Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.000.000 € EU-Mittel für die gesamte Programmlaufzeit 2023-2027 (Mindestumfang)

Gebiets-körperschaft	Einwohner (31.12.2019)	Eigenanteil VG	Eigenanteil LK
VG Bruchmühlbach-Miesau	10.484 (8,8%)	8.754,03 €	
VG Landstuhl	25.914 (21,6%)	21.637,92 €	
VG Ramstein-Miesenbach	16.999 (14,2%)	14.193,98 €	
VG Weilerbach	14.191 (11,8%)	11.849,33 €	
LK Kaiserslautern	67.588 (56,4%)		56.435,26 €
VG Kusel-Altenglan	23.065 (19,3%)	19.259,03 €	
VG Oberes Glantal	29.109 (24,3%)	24.305,71 €	
LK Kusel	52.174 (43,6%)		43.564,74 €
Summe Verbandsgemeinden		100.000,00 €	
Summe Landkreise			100.000,00 €
Summe Region	119.762 (100%)	200.000,00 €	

Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.297.920 € EU-Mittel für die gesamte Programmlaufzeit 2023-2027 (Höchstumfang)

Gebiets-körperschaft	Einwohner (31.12.2019)	Eigenanteil VG	Eigenanteil LK
VG Bruchmühlbach-Miesau	10.484 (8,8%)	10.058,03 €	
VG Landstuhl	25.914 (21,6%)	24.861,10 €	
VG Ramstein-Miesenbach	16.999 (14,2%)	16.308,32 €	
VG Weilerbach	14.191 (11,8%)	13.614,41 €	
LK Kaiserslautern	67.588 (56,4%)		64.841,86 €
VG Kusel-Altenglan	23.065 (19,3%)	22.127,86 €	
VG Oberes Glantal	29.109 (24,3%)	27.926,28 €	
LK Kusel	52.174 (43,6%)		50.054,14 €
Summe Verbandsgemeinden		114.896,00 €	
Summe Landkreise			114.896,00 €
Summe Region	119.762 (100%)	229.792,00 €	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 64.841,86 € (12.968,37 € p.a.).

- die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig zu übernehmen.

Im Auftrag:

René Mar

TOP Ö 3.9.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.5
5.5/RM/LEADER-Förderprogramm
2641/2021

Landkreis Kaiserslautern

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lautrer Land beabsichtigt, sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2027 erneut zu bewerben. Die Zusammensetzung der LAG soll hierzu erweitert werden und zukünftig aus den Verbandsgemeinden (VG) Eisenberg (Pfalz), Göllheim, Kirchheimbolanden, Winnweiler, Nordpfälzer Land, Otterbach-Otterberg und Enkenbach-Alsenborn bestehen. Neu hinzu kommt die VG Lauterecken-Wolfstein aus dem Landkreis (LK) Kusel, sodass die LAG sich aus drei Landkreisen zusammensetzt. Der Bewerbung wurde durch die Verbandsgemeinderäte aller beteiligten Verbandsgemeinden bereits zugestimmt.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens als LEADER-Region wird derzeit eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) erstellt, die dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden muss. Zu den Bewerbungsunterlagen zählt neben der LILE auch eine Kofinanzierungszusage der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplafonds, der an EU-Mitteln für die Region von 2025-2027 zur Verfügung gestellt wird.

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Die zugesagte Mindestausstattung beträgt 2 Mio. € EU-Mittel. Ab einer Einwohnerzahl von 90.000 erfährt die Region eine weitere Aufstockung. Die Bewerber-Region Donnersberger und Lautrer Land hat laut dem Statistischen Landesamt 132.043 Einwohner (Stand: 31.12.2020). Die Höhe der zu erwartenden Aufstockung wurde seitens des Ministeriums bisher nur in folgender Weise festgelegt: Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 Euro an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG).

Für die zukünftige Region Donnersberger und Lautrer Land ergibt sich damit ein Mittelbedarf von mind. 200.000 € und max. 242.043 €, den die beteiligten Gebietskörperschaften bereitstellen müssen. Die Aufteilung auf die Landkreise und Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch einen einwohnerbasierten Verteilschlüssel. Die fälligen kommunalen Mittel werden durch die Verbandsgemeinden sowie die Landkreise abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über fünf Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Der beschriebene Pflichtanteil ist für die Kofinanzierung des Regionalmanagements und für

die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Das Regionalmanagement muss laut Vorgaben des Ministeriums mind. 1,5 Stellen umfassen.

Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.000.000 € EU-Mittel für die gesamte Programmlaufzeit 2023-2027 (Mindestumfang)

Gebietskörperschaft	Bevölkerung in der LAG (2020)	Anteil Bevölkerung in der LAG (2020)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel 2023-27	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel pro Jahr
Eisenberg (Pfalz)	13.316			
Göllheim	11.976			
Kirchheimbolanden	19.688			
Winnweiler	13.146			
Nordpfälzer Land	17.413			
Kreis Donnersberg	75.539	57,21%	114.415,76 €	22.883,15 €
Enkenbach-Alsenborn	19.752	14,96%	14.578,59 €	2.915,72 €
Otterbach-Otterberg	18.748	14,20%	14.578,59 €	2.915,72 €
Kreis Kaiserslautern	**38.500**	**29,16%**	**29.157,17 €**	**5.831,43 €**
Lauterecken-Wolfstein	18.004	13,63%	13.634,95 €	2.726,99 €
Kreis Kusel	18.004	13,63%	13.634,95 €	2.726,99 €
Gesamt	**132.043**	**100,00%**	**200.000,00 €**	**40.000,00 €**

Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.420.430 € EU-Mittel für die gesamte Programmlaufzeit 2023-2027 (Höchstumfang)

Gebietskörperschaft	Bevölkerung in der LAG (2020)	Anteil Bevölkerung in der LAG (2020)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel 2023-27	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel pro Jahr
Eisenberg (Pfalz)	13.316			
Göllheim	11.976			
Kirchheimbolanden	19.688			
Winnweiler	13.146			
Nordpfälzer Land	17.413			
Kreis Donnersberg	75.539	57,21%	138.467,67 €	27.693,53 €
Enkenbach-Alsenborn	19.752	14,96%	16.765,37 €	3.353,07 €
Otterbach-Otterberg	18.748	14,20%	16.765,37 €	3.353,07 €
Kreis Kaiserslautern	**38.500**	**29,16%**	**33.530,74 €**	**6.706,15 €**
Lauterecken-Wolfstein	18.004	13,63%	15.680,20 €	3.136,04 €
Kreis Kusel	18.004	13,63%	15.680,20 €	3.136,04 €
Gesamt	**132.043**	**100,00%**	**242.043,00 €**	**48.408,60 €**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Donnersberger und Lautrer Land gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Donnersberger und Lautrer Land beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 33.530,74 € (6.706,15 € p.a.).

Im Auftrag:

René Mar

TOP 3.10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 2600/2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.4
5.4/KK/53790
2600/2021

09.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der im Abfallwirtschaftskonzept 2020-2024 aufgeführten und am 29.06.2020 vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen, wurde die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Sperrmüllabfuhr ab der dritten Abfuhr je Kalenderjahr, in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung (Anpassung eines Verweises) sowie die Konkretisierung eines Gebührentatbestandes.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.

Im Auftrag:

K. Karfusehr

Kristina Karfusehr

Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2022
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2022

TOP Ö 3.10

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (8) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: [...] § 13 Abs. 2 Satz 12 [...]

   neu: [...] § 14 Abs. 7 [...]

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]

   neu: Wird die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]

§ 5 wird um Abs. (3b) ergänzt:

(3b) Mit der Jahresgebühr nach Abs. 1 bzw. Abs 5.1 ist die zweimalige Abfuhr sperriger Abfälle je Kalenderjahr abgegolten. Für jede weitere Abfuhr im selben Kalenderjahr, wird eine Gebühr in Höhe von 125,14 € erhoben. Die Regelungen nach § 16 der Abfallsatzung bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2021
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

TOP 3.11 Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 2637/2021

Herr Landrat Leßmeister informiert entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich seitens der Teilnehmer keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss nimmt die Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

TOP Ö 3.11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/lt/61103
2637/2021

25.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

I. Entwicklung des Kreisumlagesatzes in den letzten Jahren

Die Entwicklung des festgesetzten Kreisumlagesatzes und des Kreisumlageaufkommens 2001 bis 2021 kann der ***Anlage 1*** entnommen werden. Zur Darstellung der Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2022 gegenüber 2021 wurde der Umlagesatz des Vorjahres beibehalten.
Der Kreisumlagesatz wurde ab 2015 vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit 42,25% festgesetzt. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurde der Umlagesatz durch die ADD Trier im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23%, 44,25% und 43,87% angehoben. Das Umlageaufkommen 2021 (nach der Festsetzung) betrug bei einem Umlagesatz von 42,25% 54.678.824 € und erhöhte sich gegenüber 2015 (40.899.021 €) bei gleichem Umlagesatz um + 13.779.803 €.
Unter Annahme eines Umlagesatzes für 2022 von 42,25% steigt das Umlageaufkommen gegenüber 2021 um weitere ca. 1,88 Mio. € auf 56.556.970 €. Wie sich die Kreisumlage 2021 zu 2022 je Kommune darstellt, kann den ***Anlagen 2 und 3*** entnommen werden.

II. Haushaltsplanung 2022

Der Haushaltsplanentwurf 2022 weist aktuell einen Jahresfehlbetrag von 7.101.220 € aus. Gegenüber dem Jahresfehlbetrag des Haushaltsplans 2021 (7.240.484 €) bedeutet dies eine Verbesserung um 139.264 €.
Die allgemeinen Deckungsmittel im Teilhaushalt 3 / Allgemeine Finanzwirtschaft steigen um ca. 3,2 Mio. €. Neben der oben erwähnten Ertragssteigerung bei der Kreisumlage (+1,88 Mio. €) erhöhen sich insbesondere die Schlüsselzuweisungen C um ca. 1,73 Mio. € sowie die Zuweisung Gesundheitsamt (insbesondere auf Grund des ÖGD-Pakts) um ca. 0,8 Mio. €. Die Schlüsselzuweisung B2 geht um ca. 1,2 Mio. € zurück.
Die maßgebliche Verschlechterung findet sich mit ca. 3,6 Mio. € im Teilhaushalt 12 / Jugend.

III. Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) RLP vom 17.07.2020

Der 10. Senat des OVG RLP hat mit Urteil vom 17.07.2020 entschieden, dass die Beanstandung des Haushaltes 2016 des Landkreises Kaiserslautern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme

von 42,25% auf 44,23% rechtswidrig war.
Nach dem Leitsatz 3 des Urteils erweist sich eine Erhöhung der Kreisumlage demnach als rechtswidrig, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von mindestens ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden verletzt.
Nach dem Leitsatz 4 ist die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes das maßgebliche Kriterium. Wichtiges Indiz sei, dass dieser in der jeweiligen Gemeinde höher als 1.000 € pro Einwohner liege. Diese Kriterium war 2016 bei mehr als einem Vierteil der Kommunen im Landkreis Kaiserslautern erfüllt.
Gegen die Entscheidung des OVG, die Revision nicht zuzulassen, hat das Land RLP Beschwerde beim OVG eingelegt. Das OVG hat der Beschwerde des Landes nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss des BVerwG vom 21.07.2021 wurde die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Das Urteil des OVG vom 17.07.2020 ist nicht weiter anfechtbar und damit rechtskräftig..

IV. Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern 2006-2021

Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes besteht weiterhin für die Landkreise die Pflicht, neben dem eigenen Finanzbedarf auch den Finanzbedarf und die finanzielle Situation der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln und bei der Entscheidung über den Umlagesatz zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern wird auf die ***Anlagen 4 und 5*** verwiesen.

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen wurden im Rahmen des o.a. Rechtsstreites mit der ADD Trier erstellt und aktuell von den Verbandsgemeindeverwaltungen fortgeschrieben. Demnach weisen innerhalb des Zehnjahreszeitraumes 2012-2021 insgesamt 8 Gemeinden (=16%) durchgängig eine Liquiditätskreditbelastung von über 1.000 € pro Einwohner aus. Das maßgebliche Kriterium in den Leitsätzen 3 und 4 des unter III. angeführten Urteils wäre demnach in 2020 nicht erfüllt. Allerdings haben in dem Zehnjahreszeitraum weitere 5 Gemeinden über mehr als 5 Jahre eine Liquiditätskreditbelastung von über 1.000 € je Einwohner. In dem Zehnjahreszeitraum weisen darüber hinaus alle Gemeinden überwiegend negative ordentliche Ergebnisse aus, davon 6 Gemeinden über den gesamten Zeitraum. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass bei vielen Gemeinden noch in größerem Umfang Jahresabschlüsse ausstehen und die Finanzdaten auf Planzahlen oder vorläufigen Ergebnissen basieren.
In den Haushaltsplänen 2020 und 2021 sind die ordentlichen Ergebnisse bei 36 bzw. 41 von 50 Gemeinden negativ.

Die Liquiditätskredite des Landkreis Kaiserslautern betragen seit 2009 durchgängig über 1.000 € pro Einwohner (1.534,57 € nach dem vorläufigen Ergebnis 31.12.2020). Weiterhin wurden seit 2009 beim Landkreis auch durchgängig negative ordentliche Ergebnisse erzielt. In den Jahren 2019 und 2020 zeichnet sich nach den vorläufigen Jahresergebnissen ein positives Ergebnis in der Ergebnisrechnung ab. Auf das Eckdatenpapier zum Haushaltsplan 2022 wird verwiesen.

V. Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Kreisumlagegestaltung 2022

Den kreisangehörigen Kommunen wurde mit Schreiben vom 28.10.2021 (wie in den Vorjahren) die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der Kreisumlagegestaltung 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der ***Anlage 6*** zusammengefasst und einsehbar.

VI. Haushaltsrundschreiben vom 02.11.2021

Das Ministerium des Innern (MdI) führt im Haushaltsrundschreiben vom 02.11.2021 an, dass eine Verlängerung des Schreibens des MdI vom 22.04.2020 „Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ zum

gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist.

Diese Beschlussvorlage mit Anlagen dient dem Kreistag für die Beurteilung und Abwägung der Finanzlage von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen und letztlich als Entscheidungshilfe für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2022.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage 1_Kreisumlageaufkommen 2001-2021
Anlage 2_Kreisumlage vorläufig 2022_42,25
Anlage 3_Vergleich Kreisumlage 2021-2022
Anlage 4_Finanzdaten Auszug HH
Anlage 5_Finanzdaten Vorläufige Kreisumlagefestsetzung
Anlage 6_Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen

TOP 3.12 Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern
a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022
b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022
Vorlage: 2638/2021

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert über die Haushaltssatzung und berichtet über die am vergangenen Freitag, dem 03. Dezember mit den Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden umfänglich durchgeführte Haushaltsvorbesprechung im Rahmen einer Videokonferenz.

Das vorab zugeleitete Eckdatenpapier für den Haushaltsplanentwurf 2022 konnte dabei ausführlich abgestimmt und zur Kenntnis gegeben werden.

Zudem verweist der Vorsitzende auf die Bürgerbeteiligung zum Haushaltsplanentwurf 2022 und dessen Bereitstellung ab dem 29.11.2021 auf der Homepage des Landkreises sowie im Informationsportal „SessionNet".

Auf Nachfrage ergeben sich keine Wortmeldungen.

Unter Verweis auf die jeweils intern anstehenden Fraktionsabstimmungen vor der anstehenden Kreistagssitzung am 13. Dezember 2021 stellt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag nicht zur Abstimmung.

TOP Ö 3.12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
2638/2021

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern
a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022
b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025
c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind veranschlagt:

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**
   der Gesamtbetrag der **Erträge** auf.....182.552.315 €
   der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf..... 189.653.535 €
   der ~~Jahresüberschuss~~ / **Jahresfehlbetrag** auf..... 7.101.220 €

2. im **FINANZHAUSHALT**
   die ordentlichen Einzahlungen auf..... 180.538.555 €
   die ordentlichen Auszahlungen auf..... 183.978.716 €
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....-3.440.161 €

   die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....43.613.083 €
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....57.403.749 €
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf..... - 13.790.666 €

   die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf..... 20.326.827 €
   die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf..... 3.096.000 €
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....17.230.827 €

   der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf..... 244.478.465 €
   der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf..... 244.478.465 €
   die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf..... 0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 20.326.827 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	13.790.666 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.096.000 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	6.536.161 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 13.790.666 € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 8.983.333 €.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), die Haushaltssatzung 2022 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 23.11.2021.

b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2022 - 2025.

c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 3.13 Vergabeplanungen 2022 ff.
Vorlage: 2631/2021

Im Zusammenhang der Haushaltsplanungen stellt der Vorsitzende die Vergabeplanungen der verschiedenen Verwaltungsbereiche zum derzeitigen Kenntnisstand entsprechend der vorgelegten Anlagen kurz vor.

Eine weitergehende Beratung und Abstimmung zu den in den Listen aufgeführten Maßnahmen erfolgt im Zusammenhang der Abstimmungen zur Haushaltssatzung in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021.

TOP Ö 3.13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11301
2631/2021

02.12.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Vergabeplanungen 2022 ff.

Sachverhalt:

Durch die Abteilungen wurden für die Jahre 2022 ff. die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

_Geplante Vergabeentscheidung Fuhrparkverwaltung 2022
Kreisstraßenbauprogramm 2022_29.09.2021
Vergabeplanung 2022_Abt 3
Vergabeplanung 2022_Abt 3_Ergänzung Fb 3.5
Vergabeplanung 2022_FB 5.2

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abteilung 1 „Zentrale Aufgaben und Finanzen“

Geplante Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2022

22.11.2021

Leistung	Konto	Empfänger/ Auftraggeber	Maßnahme/ Auftragsleistung	geplante Vergabe	geplante Kosten	Ansatz HPL 2021
11456 u.a	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung Fuhrpark der KV mit insgesamt 23 Fahrzeugen		ca. 60.000,00 €	Veranschlagung bei jew. Konten

TOP Ö 3.13

Straßenbauprogramm 2022 - 2025

30.09.2021

	Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamt-kosten	Förder-satz	Geplante Gesamt-zuwen-dungen	nachrichtlich: Auszahlungs stand 30.09.2021	nachrichtlich: Ansatz 2021 Auszahlungen	Auszahlungen: Ansatz 2022 Auszahlungen	Auszahlungen: davon aus 2021	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre: 2023	2024	2025	Einzahlungen: Ansatz 2022 Einzahlungen	2023 Einzah-lungen	2024 Einzah-lungen	2025 Einzah-lungen	SUMME
			EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
Vorjahre		Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750	*416.060*	155.000	155.000	155.000				100.750				100.750
		Grunderwerb allgemein	10.000		0		10.000	10.000					0				0
2019-2021	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	*24.923*	10.000	0					0				0
	K 13	Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl.Einmündung Tränkwald [M-21905]	720.000	71%	511.200	*37.973*	720.000	0					0				0
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	975.000	65%	633.750	*130.343*	450.000	450.000		75.000			292.500	48.750			341.250
2022	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000	*0*	20.000	200.000	20.000				150.000	0			150.000
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000	*0*	400.000	1.350.000		250.000			958.500	177.500			1.136.000
	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000	*0*	300.000	600.000	300.000	300.000			390.000	195.000			585.000
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250	*0*	67.000	0		67.000			0	50.250			50.250
	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000	*0*	50.000	50.000	50.000	750.000	100.000		36.500	547.500	73.000		657.000
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000	*110*	100.000	100.000	100.000				75.000				75.000
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000	*0*	400.000	150.000	150.000	350.000			111.000	259.000			370.000
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000	*74.418*	500.000	50.000					36.000				36.000
	K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000	*0*	50.000	50.000	50.000	350.000			37.500	262.500			300.000
2023	K 11	OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500		0	0		100.000	600.000	150.000	0	65.000	390.000	97.500	552.500
	K67/68	OD Gerhardsbrunn *[M-22303]*	1.500.000	65%	975.000		0	0		50.000	1.450.000		0	32.500	942.500		975.000
	K 19	OD Erzenhausen *[M-22201]*	1.100.000	65%	715.000		0	0		50.000	600.000	450.000	0	32.500	390.000	292.500	715.000
2024	K 13	Kreisel Weilerbach + Strecke bis Dorfplatz *[M-22301]*	600.000	65%	390.000		0	0			500.000	100.000	0		325.000	65.000	390.000
	K 31	OD Morbach *[M-22302]*	750.000	65%	487.500		0	0			250.000	500.000	0		162.500	325.000	487.500
	K 74	OD Lambsborn *[M-22102]*	1.500.000	65%	975.000		0	0			50.000	1.450.000	0		32.500	942.500	975.000
		Summe:	**15.737.000**		**10.657.150**	*683.827*	3.232.000	3.165.000	825.000	2.342.000	3.550.000	2.650.000	2.187.750	1.670.500	2.315.500	1.722.500	7.896.250
							davon neue Maßnahmen	2.340.000		davon Verpflichtungserm. (VE) 2.142.000	100.000	0					

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2021-2024 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreutzhof, K34 FS zw. Otterberg und Lauerhof, K 35 - OD Drehentahlerhof, K 50 - OD Trippstadt (L500-K53), K 72 - OD Schopp

TOP Ö 3.13

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abteilung "Ordnung, Verkehr und Schulen"

TOP Ö 3.13

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2022:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	12802		82301	Verbandsgemeinden LK KL	Landkreiszuwendung für die Beschaffung und Errichtung von Hochleistungssirenen	Zuwendung	200.000 €		150.000,00 €		Den Verbandsgemeinden soll durch den Landkreis KL eine Zuwendung für neue moderne Hochleistungssirenen ausgezahlt werden, aufgeteilt auf 2022 und 2023
2	12601		82201	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung einer Feldküche	Ausschreibung	25.000 €			10.000,00 €	Ersatzbeschaffung einer überalteten Feldküche für eine KatS-Einheit
3	12802		82202	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Betreuungsanhänger	Ausschreibung	30.000 €			12.000,00 €	Ersatzbeschaffung eines nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Anhänger
4	12802		82203	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Toilettenanhängers	Ausschreibung	16.000 €				Beschaffung eines Toilettenanhängers für die Einsatzkräfte bei länger andauernden Einsätzen.
5	12802		82204	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges	Ausschreibung	80.000 €				Ersatzbeschaffung eines überalteten Mannschaftstransportfahrzeuges für eine KatS-Einheit
2	12802		82001	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	MZF 2 mit Ladebühne für den Fernmeldedienst	Ausschreibung	190.000 €			30.000,00 €	Ersatzbeschaffung eines überalteten Einsatzfahrzeuges für eine KatS-Einheit
6	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Ausschreibung Behindertenbeförderung zur Förderschule REHA Westpfalz	Europaweite Ausschreibung	850.000 €				Die Beförderung wird mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben (Kosten 850.000 Euro pro Jahr)

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abteilung "Ordnung, Verkehr und Schulen"

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2022:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
7	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Einrichtung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Sickingen-Gymnasiums zum Standort Wallhalben im Rahmen der Sanierungsmaßnahme	Ausschreibung	470.000 €				Die Beförderung begann bereits zum Schuljahr 21/22 auf Basis einer Interimsvergabe, da die Detailplanungen erst im Frühjahr 2021 möglich waren.
8	24102	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.1	Einrichtung einer freigestellten Kindergartenbeförderung mittels Kleinbussen mit Rückhaltesystemen	Ausschreibung	490.000 €				Die Beförderung im freigestellten Kindergartenverkehrs begann bereits zum Kindergartenjahr 21/22 auf Basis einer Interimsvergabe, da zuvor der Vertrag mit der Firma, welche die Begleitpersonen im ÖPNV-Verkehr zur Verfügung stellte, aus Kostengründen nicht verlängert werden konnte.
				Gesamt			**2.351.000 €**	**- €**	**150.000 €**	**52.000 €**	

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Gebäudemanagement & kreiseigener Hochbau

TOP Ö 3.13

Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A,VOB/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2021 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	ca. Kosten gem. Kostenschätzung	Anmerkungen zur Finanzierung/Zuwendung
1	BBS Landstuhl	Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2022	314.325,00 €	Förderung Digipakt
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2022	78.000,00 €	keine Förderung
2	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020-2024	21.000.000,00 €	Förderanträge werden vorbereitet für KI 3.0 sowie I-Stock
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020-2024	2.500.000,00 €	
3	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege/Treppe	2020-20222	160.000,00 €	
		Baunterhaltung	Erneuerung Schließanlage	2022	40.000,00 €	
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung falls in dem Umfang benötigt	2022	314.325,00 €	Förderung Digipakt
4	Hans-Zulliger-Schule	Dachreparatur	Dach am Zwischenbau/Vergabe Planung	2021 ff	20.000,00 €	
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung	2022	150.000,00 €	Förderung Digipakt
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume		500.000,00 €	Förderung
5	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme/Gesamtsanierung	Ertüchtigung baulicher Brandschutz / Vergabe Planungsleistugnen	2022-2024	100.000,00 €	
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung	2022	150.000,00 €	Förderung Digipakt
		Fenstertausch	Fenstertausch	2021+2022	906.000,00 €	90 % Fördersatz für einen Teil der Fenster
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2022	500.000,00 €	Förderung
6	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	Kopierer / Drucker	2022 ff	gem. HH - verteilt sich auf eine Vielzahl von Positionen	Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet
			Möblierungsbeschaffung	2022 ff		
			Beschaffung Energie	2022 ff		
			Büromaterial	2022 ff		
			Bauunterhaltung verschiedene Gewerke	2022 ff		

TOP 3.14 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 2639/2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 310.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
2639/2021

28.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Sparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringgelder.

Im Haushaltsplan 2022 sind folgende Positionen vorgesehen:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
		SUMME	**310.000 €**

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Sparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 310.000 € werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Vorlage des Haushaltsplanes 2022 angezeigt.

Über die Annahme der Spendengelder entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 310.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 3.15 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 06.12.2021

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner

Hinweis des Vorsitzenden zur anstehenden Sitzung des Kreistages am Montag, 13. Dezember 2021:

Nach Durchführung und Auswertung der vorgesteuerten Abfrage bei den Kreistagsmitgliedern zur Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung, wurde die notwendige zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erreicht. Die Sitzung wird somit im digitalen Format, als Video-/bzw. Telefonkonferenz durchgeführt. Sollten Mitglieder nicht über die nötigen technischen Möglichkeiten verfügen, kann eine Sitzungsteilnahme unter Einhaltung der 3G-Reglung und der Hygienebestimmungen in der Kreisverwaltung ermöglicht werden.